

Von dem Augenblicke an, wo die Erben des Christian Michael dessen Erbschaft antraten, konnte überhaupt von einer ruhenden Erbschaft nicht mehr gesprochen werden und das in Chur befindliche Depot gehörte von da an offensichtlich zum Vermögen dieser unbestrittenermaßen in Amerika wohnhaften Erben.

4. Obgleich Christian Michael sein Schweizerbürgerrecht nie aufgegeben hatte, war er bei seinem Tode, trotz seines damaligen Aufenthaltes in Chur, als Bürger der Vereinigten Staaten zu betrachten, da er auf dem Gebiete dieser Staaten domiziliert war.

5. Nun stellt der Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. November 1850 den Grundsatz auf, daß die Bürger der Vereinigten Staaten und die Bürger der Schweiz auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt werden, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht mit verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen sowohl der beiden Konföderationen als der einzelnen Staaten der kontrahierenden Teile im Widerspruch steht (Art. 1 des Vertrages). Daraus ergibt sich, daß Christian Michael, als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in der Schweiz den Anspruch auf die gleiche Behandlung hatte wie die Schweizerbürger und daß insbesondere das bei seinem Tode in Chur liegende Depositem der Steuerhoheit des Kantons Graubünden nur dann unterliegen kann, wenn ein am gleichen Orte deponiertes Vermögensstück eines in Graubünden verstorbenen, aber in einem andern Kantone domizilierten Schweizerbürgers der bündnerischen Steuerhoheit unterläge.

6. Die Frage jedoch, ob in letzterem Falle das betreffende Vermögensstück der Souveränität des Kantons Graubünden unterläge, ist gemäß konstanter bundesgerichtlicher Praxis zu verneinen. Diese Praxis hat nämlich stets daran festgehalten, daß das bewegliche Vermögen am Wohnorte des Eigentümers zu versteuern sei, und anderseits den Grundsatz aufgestellt, daß eine unzulässige Doppelbesteuerung immer vorliege, wenn ein Kanton eine Person seiner Steuerhoheit unterwerfen will, welche der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, gleichviel, ob letzterer von seinem Hoheitsrechte wirklich Gebrauch macht.

7. Aus dem Gesagten muß gefolgert werden, daß weder der

Kanton Graubünden noch die Stadt Chur berechtigt sind, den in Chur befindlichen Teil des Nachlasses des Christian Michael der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß der Kanton Graubünden und die Stadt Chur als nicht berechtigt erklärt werden, von dem im Gewahrsam des Kreisamtes Chur liegenden Depositem, herrührend aus dem beweglichen Nachlasse des Christian Michael, Steuern zu erheben.

72. Urteil vom 19. Mai 1897 in Sachen Hüsler.

A. Gottfried Hüsler von Benken, Kantons St. Gallen, hält sich seiner Ausbildung halber in Einsiedeln auf. Er hat daselbst seine Ausweisschriften deponiert und wird im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung als Aufenthaltler betrachtet, dem auch das politische Stimmrecht zusteht. Gestützt auf Art. 7 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz, wonach jeder männliche majorene Einwohner des Kantons kopfsteuerpflichtig ist, sowie auf eine vom Kantonsrat des Kantons Schwyz im Jahre 1877 der Bestimmung gegebene Interpretation, wonach auch der Aufenthaltler nach einem Aufenthalte von einem Jahre der Steuerpflicht unterliegt, wurde Hüsler von den zuständigen Steuerbehörden von Einsiedeln mit einer Kopfsteuer belegt. Eine Beschwerde desselben an den Regierungsrat wurde von diesem unterm 12./20. Februar 1897 abgewiesen, weil es sich um Entrichtung einer Personalsteuer handle, welche im Zusammenhang mit den durch den Aufenthalt erworbenen bürgerlichen Rechten stehe und weil der Fall einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht vorliege.

B. Gegen diesen Entscheid hat Namens des Gottfried Hüsler Dr. Gyr in Schwyz rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. In erster Linie wird geltend gemacht, das Steuergesetz von 1854 habe die Aufenthaltler nicht als steuerpflichtig erklärt, und durch eine bloße Interpretation Seitens des

Kantonsrates habe ein neuer Grundsatz in das Steuerrecht nicht eingeführt werden können. Ferner wird angebracht: Die Deposition der Ausweisschriften und die Erwerbung des Aufenthalts begründeten noch keineswegs die Steuerpflicht des Rekurrenten. Dieser beabsichtige nicht, in Einsiedeln dauernden Aufenthalt zu nehmen, wie er z. B. auch nie an politischen Abstimmungen teilgenommen habe. Rekurrent lebe in ungetrennter Haushaltung mit seiner Familie in Benken, Kanton St. Gallen, und sei der Steuerhoheit dieses Kantons unterworfen. Er könne daher nicht auch in Schwyz zur Steuer herangezogen werden, auch nicht zu einer bloßen Kopfsteuer. Demnach sei die angefochtene Schlussnahme des Regierungsrates des Kantons Schwyz aufzuheben.

C. Letzterer trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an. Was die authentische Interpretation des § 7 des schwyzerischen Steuergesetzes betreffe, so sei dazu der Kantonsrat nach § 39 der schwyzerischen Kantonsverfassung kompetent gewesen. Eine Doppelbesteuerung sodann könne bei den in Einsiedeln Studierenden nicht eintreten, da sie im Kanton Schwyz nur die Kopfsteuer bezahlten, der sie in ihrer Heimat während dieser Zeit nicht unterlägen. Es stelle sich die Kopfsteuer überhaupt als eine Art Correlat zum Stimmrecht dar, das der Rekurrent durch die Aufenthaltsbewilligung erlangt habe. Ob letzteres thatsächlich ausgeübt werde oder nicht, sei gleichgültig.

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, dem Gelegenheit zur Anbringung seiner Bemerkungen gegeben worden ist, stellt das Gesuch, es möchte der Rekurs für begründet erklärt werden, da dem Kanton Schwyz ein Recht zur Erhebung einer Steuer gegenüber dem Rekurrenten, der der st. gallischen Steuerhoheit unterworfen sei, nicht zustehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 6), begründet ein bloßer Aufenthalt zu Studienzwecken, sofern damit nicht die Absicht verbunden ist, dauernd am Studienorte Aufenthalt zu nehmen, keinen Steuerwohnsitz. Nun wird nicht einmal behauptet, daß Rekurrent beabsichtige, sich dauernd in Einsiedeln niederzulassen. Vielmehr scheint zugegeben werden zu wollen, daß das

Steuerdomizil des Rekurrenten sich in Benken, Kanton St. Gallen, wo dessen Eltern wohnen, befindet. Und in der That vermag die Einlage der Ausweisschriften in Einsiedeln, die bloß zum Zwecke der Regelung der polizeilichen Aufenthaltsverhältnisse erfolgte, und die Zulassung zum kantonalen Stimmrecht für einen Studierenden, der sonst noch in gemeinsamem Haushalt mit seiner Familie lebt, einen selbständigen Steuerwohnsitz für denselben nicht zu begründen. Dagegen wird nun eingewendet, daß durch die Heranziehung zur Kopfsteuer das Verbot der Doppelbesteuerung nicht verletzt werde, da es sich nicht um eine eigentliche Steuer handle und da diese im Kanton St. Gallen vom Rekurrenten nicht bezogen werde. Wie jedoch in der bundesgerichtlichen Praxis stets festgehalten wurde, kommt es einmal für die Frage, ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, nur darauf an, ob der Betreffende im Zeitpunkte, da er mit einer Steuer belegt wurde, in abstracto der Steuerhoheit eines andern Kantons unterstehe, und es ist gleichgültig, ob letzterer von seinem Steuerrechte wirklich Gebrauch mache oder nicht. Ferner hat das Bundesgericht auch schon entschieden, daß die Kopfsteuer als eigentliche, in das übrige Steuersystem sich einreihende, Steuer und nicht etwa als bloße polizeiliche Gebühr zu betrachten sei (vgl. Amtl. Samml., Bd. VIII, S. 704). Sobald daher feststeht, daß Rekurrent nicht der Steuerhoheit des Kantons Schwyz untersteht, so kann er von diesem auch nicht mit einer Kopfsteuer belegt werden.

Muß aber aus diesen Gründen der Rekurs geschützt werden, so braucht auf den weiteren Beschwerdebegrund, der aus einer Mißachtung der verfassungsmäßigen Kompetenzausscheidung durch den schwyzerischen Kantonsrat hergeleitet wird, nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet und die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Schwyz, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides des schwyzerischen Regierungsrates, als unzulässig erklärt.